

Vertragliche Landumlegung / Ausstiegsmodalitäten

Aussteigen aus einer Vertraglichen Landumlegung

Vertragliche Landumlegungen erfolgen meist auf freiwilliger Basis; das zwingende Verfahren, welches in Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches definiert wird, findet bei einer Vertraglichen Landumlegung kaum Anwendung. Deshalb ist der Austritt, respektive das Verweigern der Teilnahme während des Verfahrens für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen möglich. Wenn eine Vertragliche Landumlegung zustande kommt, wird in der Regel von der Technischen Leitung respektive vom durchführenden Organ eine privatrechtliche Vereinbarung aufgesetzt, wodurch sich die Teilnehmer/innen nach ihrer freiwilligen Zusage zur Teilnahme verpflichten. Erfolgt diese Zusage, müssen sowohl die Bewirtschafter/innen wie auch die Grundeigentümer/innen die Neuzuteilung akzeptieren. Falls kein solcher Vertrag aufgesetzt wird, ist es den beteiligten Personen jederzeit möglich, aus dem Planungsprozess auszusteigen oder den Neuantritt der Pachtflächen zu verweigern.

Das oberste Ziel aller Beteiligten ist es, möglichst viele Landwirtinnen und Landwirte für eine Teilnahme zu begeistern und Ausstiege aus dem Verfahren zu vermeiden. Durch eine gute Planung, eine optimale Lösung für alle sowie eine gute konstruktive Zusammenarbeit werden diese Ziele in der Regel erreicht.

Auflösung der Genossenschaft

Wird eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gegründet, gelten die Regeln des Obligationenrechts. Die Bodenverbeserungsgenossenschaft sollte erst dann aufgelöst werden, wenn das Ziel des Unternehmens erreicht ist. Die Auflösung der Genossenschaft sowie die Abänderung der Statuten ist grundsätzlich jederzeit möglich (OR, Art. 888; Art 911). Die Genossenschaft wird durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst (OR, Art. 911). Es bedarf hierfür 2/3 der abgegebenen Stimmen (OR, Art. 888).

Weitere Links

- Vertragliche Landumlegung Rechtsgrundlagen (PDF)
- Vertragliche Landumlegung Anlaufstellen und Adressen (→ Link)